

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Neue Strategien zur Ernährungssicherstellung im Verteidigungsfall und anderen Krisensituationen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Abhängigkeiten sowie welcher Koordinierungsbedarf im Ernährungssektor in Baden-Württemberg sowie der Bundesrepublik sowohl mit anderen kritischen Sektoren als auch innerhalb der Wertschöpfungskette des Sektors selbst bestehen, insbesondere mit Blick auf die Schritte, die vom Ursprung der Ressourcen bis zum Konsum durchlaufen werden müssen, um eine nahtlose Lebensmittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen;
2. wie sie die Sicherheit der Lagerstandorte in Baden-Württemberg bewertet, insbesondere auch mit Blick auf mögliche Plünderungen oder Manipulationen der Vorräte;
3. aus welchen Gründen bisher Hilfsorganisationen nicht in die Ernährungsnotfallvorsorge einbezogen sind sowie wie sie dies bewertet;
4. was sie konkret darunter versteht, wenn sie gemäß Drucksache 17/8181 von einem „Weckruf“ durch die COVID-19-Pandemie spricht, welcher durch die sich derzeit immer mehr zuspitzende internationale Krisenlage nicht nur aufrechterhalten, sondern verstärkt werde;
5. welche konkreten Maßnahmen sie umsetzt, wenn sie gemäß Drucksache 18/8181 damit beginnt, sich verstärkt der Vulnerabilität der in die Wertschöpfungskette für die Lebensmittel eingebundenen Ernährungsunternehmen zuzuwenden (bitte auch mit Darstellung der bisher gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie daraus ggf. abgeleiteter weiterer Schritte);

6. welche Erkenntnisse und Erfahrungen ihr bisher aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojekt „Kritische Infrastruktur Ernährung; Entwicklung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für die Notfallvorsorge im Ernährungsbereich“, vorliegen, an dem sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) beteiligt;
7. aus welchen Gründen es bisher keine einheitlichen Kommunikationsstrukturen zwischen privatwirtschaftlich geführten Unternehmen der Lebensmittelindustrie und den für die Notfallvorsorge im KRITIS-Sektor „Ernährung“ zuständigen Bundes- und Landesbehörden in Deutschland gibt sowie wie sie dies insbesondere vor dem Hintergrund der sich derzeit immer mehr zuspitzenden internationalen Krisenlage bewertet (siehe auch Drucksache 17/8181);
8. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) entworfenen Krisenszenarien bisher keine Versorgungskrise vorsahen, was gemäß Drucksache 17/8181 dazu führte, dass die vom Gesetzgeber des Gesetzes über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (ESVG) vorausgesetzte Teilnahme der Ernährungsnotfallvorsorge (ENV) an den „Länderübergreifenden Krisenmanagement-Übungen“ (LÜKEX) bislang nicht verwirklicht werden konnte sowie wie sie dies insbesondere vor dem Hintergrund der sich derzeit immer mehr zuspitzenden internationalen Krisenlage mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
9. welche Länder an der durch das BMEL mit Beteiligung der BLE erstellten Leitlinie zur „Verteilung von Lebensmitteln in einer Versorgungskrise“ mitgewirkt haben sowie welche Rolle sie ggf. bei der Mitwirkung hatte;
10. wann sie erste konkrete Ergebnisse des Prozesses ihrer Gespräche mit dem Lebensmitteleinzelhandel vorlegen wird, mit denen sie gemäß Drucksache 17/8181 die Strukturen der privaten Ernährungswirtschaften stärker in die Planungen der staatlichen Notfallvorsorge einbeziehen will, um ein Netzwerk zu schaffen, das die Resilienz der Lebensmittelwirtschaft erhöhen und die Kooperation zwischen Wirtschaft und Verwaltung in einer Versorgungskrise erleichtern soll (bitte auch mit konkreter Darstellung der beteiligten Akteure, der Anzahl der bisher durchgeführten Gespräche, des Zeithorizonts, der hierfür von der Landesregierung bereitgestellten Ressourcen etc.);
11. wann damit zu rechnen ist, dass die Ergebnisse des in Ziffer 10 geschilderten Prozesses an die unteren Verwaltungsbehörden weitergereicht werden, die die Planung der Verteilung der Lebensmittel an die Bevölkerung auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit den erforderlichen lokalen Akteuren konkretisierend anpassen und in den lokalen Katastrophenschutzplan integrieren sollen (siehe auch Drucksache 17/8181);
12. aus welchen Gründen es derzeit in der Bundesrepublik keine landeseigene Lagerung von staatlichen Notvorräten für eine vorübergehende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gibt;
13. inwiefern sie eine landeseigene Lagerung von staatlichen Notvorräten für eine vorübergehende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln als sinnvoll erachtet;

14. mit welchen konkreten Maßnahmen sie laut Drucksache 17/8181, angesichts der Begrenztheit staatlicher Notvorräte, die Bevölkerung für eine Selbstbevorratung gewinnen will;
15. inwiefern sie die auf der Ebene des MLR, der Regierungspräsidien und der unteren Verwaltungsbehörden vorhandenen personellen Ressourcen, die mit der Ernährungsnotfallvorsorge als Teilaufgabe betraut sind, als ausreichend erachtet, insbesondere mit Blick auf die sich zuspitzende internationale Krisenlage;

II.

1. sich auf Bundesebene wirksam dafür einzusetzen, dass die staatliche Lagerhaltung der Nahrungsreserve in einer Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie Berücksichtigung findet;
2. sich auf Bundesebene wirksam dafür einzusetzen, dass die Lagerbestände der staatlichen Nahrungsreserven regelmäßig überprüft und auf einer klaren Grundlage bestimmt werden (beispielsweise durch eine regelmäßige Datenerhebung oder eine Integration bestehender Datenbanken sowie Geoinformationssysteme im Ernährungssektor);
3. sich auf Bundesebene wirksam dafür einzusetzen, dass Lagerstandorte der staatlichen Nahrungsreserven durch die Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen wie Zäune oder Überwachungskameras ausreichend abgesichert werden;
4. zu überprüfen, inwiefern zusätzliche dezentrale Lager in den Kommunen errichtet werden sollten, die im Krisenfall direkt vor Ort genutzt werden könnten, um lange Transportwege zu vermeiden und eine verbesserte Reaktionszeit zu erreichen;
5. sicherzustellen, dass im Land ausreichend hohe Kapazitäten für die Verarbeitung der Krisenvorräte verfügbar sind sowie Vereinbarungen mit Ernährungsunternehmen zu treffen, welcher Betrieb im Krisenfall welche Menge verarbeiten soll und kann;
6. sicherzustellen, dass eine Abstimmung und Festlegung darüber erfolgt, welche Unterstützungsleistungen Hilfsorganisationen, beispielsweise beim Transport und beim Betrieb der Verpflegungsstellen, erbringen können und in welchem Ausmaß;
7. konkrete Maßnahmen umzusetzen, um die IT-Systeme relevanter Ernährungs- und Logistikunternehmen umfassend gegen Cyberangriffe abzusichern, insbesondere um das Bewusstsein für Sicherheitsrisiken zu schärfen und die Reaktionsfähigkeit im Krisenfall zu erhöhen;
8. konkrete Maßnahmen umzusetzen, um das Risikobewusstsein der Bevölkerung für Ausfälle in der Lebensmittelversorgung zu schärfen;
9. einen konkreten Maßnahmenplan vorzulegen, um die Strukturen der privaten Ernährungswirtschaft stärker in die Planung der staatlichen Notfallvorsorge einzubeziehen und die Resilienz des Agrar- und Ernährungssektors im Land zu erhöhen;
10. einen konkreten Maßnahmenplan vorzulegen, um die Kooperation zwischen Ernährungsunternehmen und der Verwaltung in einer Versorgungskrise zu erleichtern;

11. die für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen Stellen innerhalb der Landesverwaltung schnellstmöglich mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten;
12. zu überprüfen, inwiefern eine landeseigene Lagerung von staatlichen Notvorräten für eine vorübergehende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln umsetzbar ist.

8.4.2025

Dr. Rülke, Heitlinger
und Fraktion

Begründung

Eine effektive Krisenvorsorge, einschließlich der strategischen Bevorratung von Ressourcen, stellt einen entscheidenden Faktor dar, um im Falle unvorhergesehener Krisen schnell und effizient reagieren zu können. Lebensmittellieferketten sind aufgrund ihrer komplexen Struktur einer umfangreichen Risikolandschaft ausgesetzt, die durch globale Netzwerke, technologische Abhängigkeiten, regulatorische Komplexitäten und zunehmende Vernetzung bedingt ist (World Economic Forum [2023]: The Global Risks Report 2023). In den letzten Jahren haben Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie und der Russland-Ukraine-Konflikt deutlich vor Augen geführt, dass unvorhersehbare Ereignisse schwerwiegende Folgen für den Ernährungssektor haben können (Mor, R. et al. [2021]: Agri-food supply chain and disruptions due to COVID-19: Effects and Strategies. Brazilian Journal of Operations & Production Management, 18, 1 bis 14). Die staatliche Lagerhaltung findet im neuen Operationsplan Deutschland allerdings keine Berücksichtigung (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/13973).

Aktuell ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die primäre Institution, die für die Notfallversorgung mit Lebensmitteln in Deutschland zuständig ist und im Krisenfall eine souveräne Lebensmittelverwaltung gewährleisten soll (BMEL, 2023). Im Auftrag des BMEL unterhält die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) etwa 150 Lagerhäuser, die als Zivile Notfallreserve und Bundesgetreidereserve bekannt sind und wesentliche Güter wie Reis, Linsen, Kondensmilch sowie Weizen, Roggen und Hafer lagern (BLE, 2023c). In einer Versorgungskrise können die Bundesländer den Zugang zu den Waren aus den Lagerhäusern bei der BLE beantragen. Der Transport, die Verarbeitung und die Verteilung dieser Waren liegen dann in der Verantwortung des anfragenden Bundeslandes.

Allerdings greift dieses System erst bei Marktversagen, was zusätzliche Maßnahmen für die Verarbeitung und Verteilung erforderlich macht und diese nach Auffassung der FDP-Landtagsfraktion eventuell erschwert. So könnten im Krisenfall aktuelle Informationen möglicherweise nicht transparent kommuniziert werden, da Einblicke in Unternehmensprozesse und Marktgeschehnisse fehlen. Da der Ernährungssektor stark von der Energieversorgung und einer funktionierenden Infrastruktur abhängt, fehlt nach Auffassung der FDP-Landtagsfraktion ein ganzheitlicher Ansatz zur Verknüpfung mit anderen KRITIS-Prozessen.

Nach Auffassung der FDP-Landtagsfraktion ist es angesichts der komplexen Verflechtungen kritischer Sektoren, die die Lebensmittelversorgung und -lagerung unterstützen, unerlässlich, spezifische Krisenszenarien wie Blackout, Pandemie und Verteidigungsfall detailliert zu analysieren, um Herausforderungen in die Bewertung der Strategien einzubeziehen. Die Antragsteller begrüßen, dass die Landesregierung begonnen hat, Gespräche mit dem Lebensmitteleinzelhandel zu

führen (siehe auch Drucksache 17/8181), um die Strukturen der privaten Ernährungswirtschaften stärker in die Planungen der staatlichen Notfallvorsorge einzubeziehen, um ein Netzwerk zu schaffen, das die Resilienz der Lebensmittelwirtschaft erhöhen und die Kooperation zwischen Wirtschaft und Verwaltung in einer Versorgungskrise erleichtern soll. Aufgrund der sich derzeit immer mehr zuspitzenden internationalen Krisenlage bedarf es aber schnellstmöglich eines konkreten Maßnahmenplans sowie eines leistungsfähigen, flexiblen und schlanken Versorgungssystems, das den wichtigsten Akteuren der Lebensmittelkette erlaubt, gemeinsam mit der öffentlichen Hand notwendige Vorkehrungen zur bestmöglichen Sicherung der Lebensmittelversorgung in Krisenfällen zu treffen. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes müssen alle Akteure eingebunden werden. Zudem sollte die staatliche Lagerhaltung zwingend in einer nationalen Sicherungs- und Verteidigungsstrategie Berücksichtigung finden, was bisher nicht der Fall ist.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Mai 2025 Nr. MLRZ-0141-69/31 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (IM) und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I.

I. welche Abhängigkeiten sowie welcher Koordinierungsbedarf im Ernährungssektor in Baden-Württemberg sowie der Bundesrepublik sowohl mit anderen kritischen Sektoren als auch innerhalb der Wertschöpfungskette des Sektors selbst bestehen, insbesondere mit Blick auf die Schritte, die vom Ursprung der Ressourcen bis zum Konsum durchlaufen werden müssen, um eine nahtlose Lebensmittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen;

Zu I.:

Landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten wie auch der gesamte Ernährungssektor in Baden-Württemberg unterliegen komplexen Abhängigkeiten und Koordinierungsbedarfen. Alle Glieder der Kette sind darauf angewiesen, von der vorgeschalteten Stufe zum richtigen Zeitpunkt die richtige Menge und Qualität geliefert zu bekommen.

So spielt bspw. die Logistikbranche eine entscheidende Rolle in der Lebensmittelversorgung, indem sie eine effiziente und zuverlässige Lieferkette vom Erzeuger bzw. als Importeur, über die Verarbeitung bis hin zum Einzelhandel und damit Endverbraucher sicherstellt. In Krisenzeiten werden von der Logistik flexible und variable Transportlösungen und eine eng abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Hilfsorganisationen und Behörden gefordert, um Engpässe zu vermeiden und eine stabile Nahrungsmittelverfügbarkeit zu gewährleisten.

Neben der Versorgungssicherheit („Food Security“), die darauf abzielt, der Bevölkerung einen ausreichenden Zugang zu einem ausreichenden Angebot an lebensnotwendigen Lebensmitteln zu verschaffen, darf die Lebensmittelsicherheit

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

(„Food Safety“) nicht vernachlässigt werden, um die Bevölkerung mit gesundheitlich unbedenklichen, d. h. verkehrsfähigen Produkten zu versorgen. Die Lebensmittel müssen zu jedem Zeitpunkt rückverfolgbar und sicher sein, was eine detaillierte Dokumentation und verlässliche Strukturen erfordert.

Die Komplexität und auch das Risiko für unvorhergesehene Zwischenfälle erhöhen sich entsprechend, je verzweigter und globaler die Lieferketten gestaltet sind. Insbesondere in der Landwirtschaft ist es durch lange Planungshorizonte (Fruchtfolge, Anbausaison, Eininstallquoten etc.) herausfordernd, sich auf kurzfristige erhöhte oder verringerte Bedarfe einzustellen.

Die MBW Marketinggesellschaft mbH (MBW) unterstützt die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft in Baden-Württemberg im Auftrag des MLR, um Wertschöpfungsketten mit kurzen und transparenten Lieferketten auf Basis der Qualitätsmanagementsysteme, Qualitätszeichen und Biozeichen Baden-Württemberg aufzubauen; dies erhöht die Kontinuität, Verlässlichkeit und Planungssicherheit von Lieferketten.

Neben den Abhängigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette des Ernährungssektors bestehen auf den verschiedenen Stufen umfangreiche Abhängigkeiten von anderen Sektoren der sog. Kritischen Infrastrukturen (KRITIS). So benötigt die Landwirtschaft Produkte wie z. B. Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus der chemischen Industrie, Tierarzneimittel aus dem medizinischen Bereich, Diesel und Strom aus dem energetischen Bereich, eng verknüpft mit der bestehenden Lager- und Transportlogistik aus jedem Bereich. Mit zunehmender Digitalisierung bestehen auch vermehrt Abhängigkeiten von Internet und Satellitendaten. Auch die Ernährungswirtschaft ist in großem Maße abhängig von Energie, aber auch von Zulieferern und von weiteren Betriebsmitteln wie z. B. Verpackungsmaterial, um die fertige Ware sicher und hygienisch von dem Betrieb zu den Haushalten zu bringen.

2. wie sie die Sicherheit der Lagerstandorte in Baden-Württemberg bewertet, insbesondere auch mit Blick auf mögliche Plünderungen oder Manipulationen der Vorräte;

Zu 2.:

Die mit Haushaltsmitteln des Bundes in den Ländern errichteten Vorratslager unterliegen der Sicherheitsverwaltung der dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) nachgeordneten Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Das Land Baden-Württemberg beachtet die von der BLE geforderte Geheimhaltung. Bei der nach letztjährigem Abschluss des vom BMLEH (damals BMEL) und der BLE initiierten Forschungsprojekts ALANO nun anstehenden Neubewertung der Lagerungsstrategien der öffentlichen Notbevorratung von Lebensmitteln durch das BMLEH wird das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern verstärkt auf eine weitere Optimierung der Sicherheit der Lager aktiv hinwirken.

3. aus welchen Gründen bisher Hilfsorganisationen nicht in die Ernährungsnotfallvorsorge einbezogen sind sowie wie sie dies bewertet;

Zu 3.:

Hilfsorganisationen sind in die Ernährungsnotfallvorsorge bereits einbezogen, indem sie sich zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet haben. Dies beruht auf der Korrespondenz zwischen bundesrechtlich geregelter Ernährungsnotfall und landesrechtlich geregelter Katastrophenschutz:

Ist die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln „in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes“ ohne hoheitliche Eingriffe des Marktgeschehens „ernsthaft gefährdet“ (§ 1 Absatz 1 Ernährungs- und -vorsorgegesetz – ESVG), liegt gleichzeitig ein Anwendungsfall des Lan-

deskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) vor, denn nach § 1 Absatz 2 LKatSG ist eine „Katastrophe“ u. a. dann anzunehmen, wenn „[...] ein Geschehen [...] die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.“ Wegen der denknöwendigen faktischen Deckungsgleichheit zwischen einer bundesweiten und einer landesweiten erheblichen Gefährdung der Grundversorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln, sind die mit der Aufgabe des Katastrophenschutzes betrauten unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise) immer in der Lage, auch für die Aufgaben der Ernährungsnotfallvorsorge die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes einzusetzen. Eine zusätzliche Verpflichtung von privaten Hilfsorganisationen speziell für Aufgaben der Ernährungsnotfallvorsorge (§ 3 Absatz 4 ESVG) erweist sich vor diesem Hintergrund als derzeit nicht erforderlich.

4. was sie konkret darunter versteht, wenn sie gemäß Drucksache 17/8181 von einem „Weckruf“ durch die COVID-19-Pandemie spricht, welcher durch die sich derzeit immer mehr zuspitzende internationale Krisenlage nicht nur aufrechterhalten, sondern verstärkt werde;

Zu 4.:

Mit der Bewertung der Pandemie als „Weckruf“ wird angeknüpft an den „Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten“ in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. November 2021 (COM [2021] 689 final).

Dort wird ausgeführt, es sei Dank der Widerstandsfähigkeit des Lebensmittelsystems der EU verhindert worden, dass sich die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Gesundheitskrise zu einer Nahrungsmittelkrise fortentwickelt habe. Gleichwohl sei der „Weckruf“ der COVID-19-Pandemie gebotener Anlass, sich wieder verstärkt der Sicherstellung der Ernährungssicherheit zuzuwenden. Obwohl – anders als die weltweite Nahrungsmittelversorgung vor allem mit Blick auf die Entwicklungsländer – aus Sicht der EU-Kommission (COM [2022] 133 final vom 23. März 2022) durch den Ukraine-Krieg die „Lebensmittelversorgung in der EU [...] derzeit nicht gefährdet“ sei, fordert die EU-Kommission dazu auf, den „Übergang zu nachhaltigen, widerstandsfähigen und fairen Lebensmittelsystemen in der EU [...]“ zu fördern. Damit wird eingeräumt, dass nicht nur die mit Klimaveränderungen verbundenen Umweltkrisen und -katastrophen, sondern auch Krisen wie Kriege und Pandemien längerfristig die im Verfassungsrecht der EU (Artikel 39 Absatz 1 lit. d AEUV) primärrechtlich ausdrücklich als ein „Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik“ verankerte „Sicherstellung der Versorgung“ der Bevölkerung gefährden können.

5. welche konkreten Maßnahmen sie umsetzt, wenn sie gemäß Drucksache 17/8181 damit beginnt, sich verstärkt der Vulnerabilität der in die Wertschöpfungskette für die Lebensmittel eingebundenen Ernährungsunternehmen zuzuwenden (bitte auch mit Darstellung der bisher gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie daraus ggf. abgeleiteter weiterer Schritte);

Zu 5.:

Wie bereits in Ziffer 1 beschrieben, steigt mit einer zunehmenden Komplexität der Wertschöpfungskette das Risiko für unvorhergesehene Zwischenfälle und damit auch die Vulnerabilität der Kette. Auch der Grad der Vernetzung und Verzahnung zwischen den einzelnen Gliedern innerhalb der Wertschöpfungskette hat einen Einfluss auf die Vulnerabilität. Der Grad der Diversifizierung der Handelsbeziehungen der einzelnen Unternehmen in der Kette im Hinblick auf deren Lieferanten und Abnehmer sowie die Vorsorgemaßnahmen für etwaige Krisen (z. B.

Notstromversorgung, Lagerhaltung wichtiger Betriebsmittel, Vorsorge vor Cyberangriffen) beeinflussen die Vulnerabilität jedes einzelnen Gliedes.

Um die langfristige Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in Baden-Württemberg zu gewährleisten und die Vulnerabilität der Unternehmen und der Wertschöpfungsketten zu reduzieren, wird die regionale Landwirtschaft in Baden-Württemberg mit vielfältigen Maßnahmen gefördert (vgl. Drs. 17/9393). Weitere Maßnahmen zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten sind:

- Die Regionalkampagne „Natürlich. VON DAHEIM“ hat zum Ziel, den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vermitteln, welche Leistungen und Vielfalt an Produkten die heimische Land- und Ernährungswirtschaft, wie z. B. das Ernährungshandwerk und die vielen kleinen und mittelständischen Betriebe der baden-württembergischen Ernährungswirtschaft, erbringen. Im Mittelpunkt stehen regionale Wertschöpfungsketten, die nachvollziehbar und transparent die dazu erforderliche Produkt- und Prozessqualität erbringen können. Die Kampagne ist daher so angelegt, dass der Schwerpunkt auf den beiden Qualitätsprogrammen des Landes, dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und dem Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW) sowie den EU-Qualitätsregelungen (Agrargeoschutzprodukte aus Baden-Württemberg) liegt.
- Mit den Qualitätsprogrammen des Landes, dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und dem Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW), stellt das Land zwei geeignete Instrumente zur Verfügung, um qualitativ hochwertige und regional erzeugte Produkte in der Vermarktung nachvollziehbar und transparent gegenüber Handel und Verbraucher zu kennzeichnen. Während die Regionalität logistisch für Resilienz verstärkende kurze Wege sorgt, können qualitativ hochwertige Produkte die mit einer Versorgungskrise verbundene Vulnerabilität der ernährungsbedingten Gesunderhaltung vermindern.
- Im Auftrag des MLR bietet die MBW ein Förderprogramm zur Unterstützung von sogenannten Marketing- und Entwicklungsprojekten an. Diese dienen einerseits zum Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten und andererseits zur Bewerbung der Produkte und Akteure im Rahmen von gemeinschaftlichen Absatzfördermaßnahmen gegenüber Unternehmen (Business-to-Business) und gegenüber Endkunden (Business-to-Consumer).
- Im Rahmen des Gemeinschaftsmarketings wird eine Vielzahl an Maßnahmen umgesetzt. Diese beinhalten konzeptionell-beratende Tätigkeiten (Kompetenz- und Netzwerksfunktion), Entwicklung von Marketingstrategien (Konzeption) sowie Übernahme von Dienstleistungen wie bspw. Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Selbsthilfeaktivitäten der baden-württembergischen Landwirtschaft und der ihr nachgelagerten klein- und mittelständischen Ernährungswirtschaft.
- Als erstes Land hat Baden-Württemberg außerdem zum 1. Januar 2024 eine Verwaltungsvorschrift (VwV Kantine) für Landeskantinen erlassen, die nicht nur Vorgaben für das Erreichen verbindlicher (regionaler) Bio-Quoten festlegt, sondern diese auch mit einem finanziellen Ausgleich unterstützt. Die VwV Kantine umfasst über 40 Landeskantinen, zum Beispiel von Ministerien, von den Hochschulen für Polizei oder von den Landwirtschaftlichen Landesanstalten.

Jährlich werden dort ca. 2 Millionen Essen serviert. Die VwV Kantine leistet damit neben anderen Zielen auch einen Beitrag zu einer regional orientierten und weniger auf Lebensmittelimporte angewiesenen Ernährung.

Zudem wurde aktuell ein Projekt ins Leben gerufen, das zum Ziel hat, die Widerstandsfähigkeit der regionalen Lebensmittelproduktion von Baden-Württemberg zu unterstützen. Dadurch kann ein bedeutender Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden, indem Abhängigkeiten von globalen Lieferketten reduziert werden und die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger, regional erzeugter Lebensmittel gewährleistet wird.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) setzt sich für gute Standortbedingungen für die Lebensmittelindustrie und die Entlastung von Bürokratie und übermäßiger Regulierung ein.

Es unterstützt die Unternehmen der Branche unter anderem dadurch, dass es Fördermaßnahmen und Förderprogramme auflegt, die auch dieser Branche zugänglich sind. Mit diesen Instrumenten will die Landesregierung insgesamt die für eine Verstärkung der Resilienz unverzichtbare Innovationsfähigkeit unserer Unternehmen im Land weiter voranbringen.

6. welche Erkenntnisse und Erfahrungen ihr bisher aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojekt „Kritische Infrastruktur Ernährung; Entwicklung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für die Notfallvorsorge im Ernährungsbereich“, vorliegen, an dem sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) beteiligt;

Zu 6.:

Das MLR beteiligt sich an einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojekt „Kritische Infrastruktur Ernährung: Entwicklung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für die Notfallvorsorge im Ernährungsbereich“. Projektziel ist, den Daten- und Informationsaustausch durch die Entwicklung IT-gestützter Plattformen und Entscheidungswerkzeuge zu erleichtern. Verbessert werden soll die Zusammenarbeit zwischen Behörden und privatwirtschaftlichen Unternehmen im Bereich der Lebensmittelversorgung und -sicherheit. Angestrebt werden derzeit noch fehlende einheitliche Kommunikationsstrukturen zwischen privatwirtschaftlich geführten Unternehmen der Lebensmittelindustrie und den für die vorbeugende Notfallvorsorge im KRITIS-Sektor „Ernährung“ zuständigen Bundes- und Landesbehörden in Deutschland.

Darüber soll das Krisenmanagement der öffentlichen Hand den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Einblick in die praktischen Abläufe privat organisierter Lebensmittelsysteme erhalten. Das mit einer dreijährigen Projektlaufzeit (2024 bis 2027) versehene Forschungsprojekt wird von einem Projektkonsortium, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Projektkoordinator), der Kühne Logistics University sowie dem Software-Unternehmen CALPA durchgeführt.

Die aktuellen Arbeitsstände der vier „Arbeitspakete“:

- Risikomanagement- und Kommunikationssystem (RMKS): Festlegung der allgemeinen Kommunikationswege (Meldewege, Alarmmeldungen, Sonderabfragen).
- GIS und ENV-Datenbasis: Sammlung relevanter Daten und Quellen (behördliche, statistische und privatwirtschaftliche Datenbanken) und zur Unterstützung der behördlichen Arbeit Sammlung von Daten zu den Wertschöpfungsketten, den sogenannten Food Ecosystems zu einzelnen Warengruppen (Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Milch etc.).
- Filialkoordinator: Erstellung eines Demonstrators.
- Notfallplanungen: Beginn mit der Erstellung von Notfallplänen auf kommunaler Ebene, gestützt auf Interviews mit ausgewählten kommunalen Behörden. Weitere Notfallpläne auf Landesebene sollen später auf diesen Notfallplänen aufbauen.

Die in diesem Projekt erfolgende enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Industrie und Regierung erweist sich als zielführend, um die für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen Behörden effizienter und widerstandsfähiger im Umgang mit Lebensmittelversorgungskrisen zu machen. Insgesamt 21 Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene der deutschen Regierung sowie 10 pri-

vate Unternehmen, darunter das Fleischverarbeitungsunternehmen Bösel Goldschmaus, der marktrelevante DMK Deutsches Milchkontor und der Brothersteller Harry Brot, haben sich bereits dem Projekt angeschlossen. Workshops und Interviews mit öffentlichen und privaten Akteuren werden durchgeführt, um die Anforderungen an das System zu ermitteln und in geeigneter Weise umzusetzen.

7. aus welchen Gründen es bisher keine einheitlichen Kommunikationsstrukturen zwischen privatwirtschaftlich geführten Unternehmen der Lebensmittelindustrie und den für die Notfallvorsorge im KRITIS-Sektor „Ernährung“ zuständigen Bundes- und Landesbehörden in Deutschland gibt sowie wie sie dies insbesondere vor dem Hintergrund der sich derzeit immer mehr zuspitzenden internationalen Krisenlage bewertet (siehe auch Drucksache 17/8181)

Zu 7.:

Das IM weist darauf hin, dass die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und der Schutz (Kritischer) Infrastrukturen – sowohl im Cyberraum als auch im physischen Bereich – grundsätzlich deren Betreibern obliegen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Großen Anfrage der Fraktion GRÜNE „Cybersicherheit in Baden-Württemberg“ (Drucksache 17/6765) und auf die dortige Stellungnahme zu Ziffer I. 2 verwiesen.

Die Pandemie hat gezeigt, dass die KRITIS-Unternehmen und insbesondere der Handel ihr auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Handeln auch unter schwierigen Bedingungen bewerkstelligen. Dazu benötigen die Unternehmen keine staatliche Hilfe und würden dies sogar als unzulässige Einflussnahme erleben. Die Erfahrungen der Pandemie zeigen auch, dass ein Krisennetzwerk sehr schnell und effektiv unter aktiver Beteiligung der Unternehmen gebildet werden konnte und auch fortbesteht. Daher setzt Baden-Württemberg auf die vorhandenen und insbesondere bewährten Kommunikationsstrukturen auf.

Einzelne Unternehmen verfügen bereits über eine Krisenhotline, die rund um die Uhr an sieben Tage die Woche erreichbar ist. Dabei spielt auch der Handelsverband Baden-Württemberg e. V. eine große Rolle. Da eine allein auf Baden-Württemberg beschränkte Versorgungskrise kaum vorstellbar ist (s. bereits zu Ziffer 2), muss bundesweit und europaweit geplant und gehandelt werden. Daher ist die nicht auf staatlichen Markteingriff, sondern auf Kooperation ausgerichtete Zusammenarbeit mit den großen Akteuren des Lebensmitteleinzelhandels (LEH), die über ein weltweites Netzwerk verfügen, nicht erst in einer Versorgungskrise, sondern bereits vor der Krise als effizientes Instrument der Früherkennung unverzichtbar.

8. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) entworfenen Krisenszenarien bisher keine Versorgungskrise vorsahen, was gemäß Drucksache 17/8181 dazu führte, dass die vom Gesetzgeber des Gesetzes über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (ESVG) vorausgesetzte Teilnahme der Ernährungsnotfallvorsorge (ENV) an den „Länderübergreifenden Krisenmanagement-Übungen“ (LÜKEX) bislang nicht verwirklicht werden konnte sowie wie sie dies insbesondere vor dem Hintergrund der sich derzeit immer mehr zuspitzenden internationalen Krisenlage mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;

Zu 8.:

Bei den Übungen der LÜKEX-Reihe handelt es sich um seit 2004 regelmäßig stattfindende länder- und ressortübergreifende Krisenmanagementübungen (Exercise) auf der strategischen Ebene von Bund und Ländern. Dabei werden regelmäßig relevante Krisenszenarien in den Blick genommen. So behandelte zum Beispiel die LÜKEX 23 das Thema „Cyberangriff auf das Regierungshandeln“. Vor dem Hintergrund der verheerenden Auswirkungen langanhaltender Trockenperioden, wie sie beispielsweise im Mittelmeerraum im Sommer 2023 deutlich

wurden, hat der Bund für die LÜKEX 26 das Thema „Dürre und Hitzewelle“ vorgeschlagen.

Das IM, das UM, das WM, das SM und das MLR werden an der LÜKEX 26 begleitend teilnehmen. Das IM hat hierzu bereits angekündigt, das Übungsszenario aus Landessicht gemeinsam mit den inhaltlich berührten Ressorts vertieft in den Blick zu nehmen. Konkret sind unter anderem die Durchführung von landesinternen Thementagen zur ressortübergreifenden fachlichen Befassung mit Fragestellungen des Krisenmanagements und dem Übungsszenario der LÜKEX 26 seitens des IM angekündigt.

9. welche Länder an der durch das BMEL mit Beteiligung der BLE erstellten Leitlinie zur „Verteilung von Lebensmitteln in einer Versorgungskrise“ mitgewirkt haben sowie welche Rolle sie ggf. bei der Mitwirkung hatte;

10. wann sie erste konkrete Ergebnisse des Prozesses ihrer Gespräche mit dem Lebensmitteleinzelhandel vorlegen wird, mit denen sie gemäß Drucksache 17/8181 die Strukturen der privaten Ernährungswirtschaften stärker in die Planungen der staatlichen Notfallvorsorge einbeziehen will, um ein Netzwerk zu schaffen, das die Resilienz der Lebensmittelwirtschaft erhöhen und die Kooperation zwischen Wirtschaft und Verwaltung in einer Versorgungskrise erleichtern soll (bitte auch mit konkreter Darstellung der beteiligten Akteure, der Anzahl der bisher durchgeführten Gespräche, des Zeithorizonts, der hierfür von der Landesregierung bereitgestellten Ressourcen etc.);

Zu 9. und 10.:

Die vom BMLEH (damals BMEL) einberufene Arbeitsgruppe begann im Jahr 2018 unter Beteiligung der Länder Berlin, Bayern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Nach mehreren Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, später auch nach Hinzuziehen von Katastrophenschützern und Handelsvertretungen, wurde deutlich, dass die Länder und der Bund unterschiedliche Auffassungen haben. Ohne die Kritik der Länder zu berücksichtigen, hat das BMLEH ein Dokument erstellt und dies selbstständig weitergeführt. Der Handelsverband des Bundes und die Vertreter der Handelsunternehmen sind nach einem Workshop des Bundes, der Länder und des Lebensmitteleinzelhandels zur Szenarienbetrachtung Stromausfall am 11. Januar 2023 nach Vorbringen ihrer Kritik aus der Mitarbeit an den Leitlinien „ausgestiegen“. Entstanden ist ein Dokument „Leitlinie für die hoheitliche Verteilung von Lebensmitteln in einer Versorgungskrise“ in Form einer ausdrücklich so bezeichneten „unverbindlichen Handlungsempfehlung“, die ohne Berücksichtigung der kritischen Einwände der Länder und des Handels fertiggestellt wurde.

Da die Kooperation mit dem Handel, über dessen Filialen nach Vorstellung der Leitlinien des BMLEH in der Versorgungskrise „Warenkörbe“ an die Bevölkerung verteilt werden sollen, unverzichtbar ist, hat Baden-Württemberg das Heft des Handelns in die Hand genommen. Es hat Gespräche mit dem LEH zur konkreten Umsetzung der Leitlinien begonnen. Die Gespräche werden im gegenseitigen Einvernehmen im Moment vertraulich geführt. Aktuell hat das MLR einen Fragenkatalog erarbeitet, anhand dessen die anderen Länder über ihren Stand zur Umsetzung der Leitlinien im Sommer berichten. Bereits jetzt mehrten sich die Signale, dass Baden-Württemberg eine Länderarbeitsgruppe initiieren soll, um die Umsetzung der Leitlinie in Kooperation mit dem Handel voranzutreiben. Auch wenn die konkrete Umsetzung der Leitlinien zur Verteilung von Lebensmitteln an die Bevölkerung stark von den unterschiedlichen regionalen und lokalen Strukturen abhängt, soll angestrebt werden, die organisationalen Rahmenbedingungen an möglichst bundeseinheitlichen Maßstäben auszurichten.

Ergänzend dazu sei angemerkt, dass das MLR aktuell ein Projekt begonnen hat, mit dem aus dem Blickwinkel der lebensnotwendigen Grundversorgung der Bevölkerung die Resilienz steigernde Widerstandsfähigkeit der regionalen Lebensmittelproduktion von Baden-Württemberg in Augenschein genommen wird.

11. wann damit zu rechnen ist, dass die Ergebnisse des in Ziffer 10 geschilderten Prozesses an die unteren Verwaltungsbehörden weitergereicht werden, die die Planung der Verteilung der Lebensmittel an die Bevölkerung auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit den erforderlichen lokalen Akteuren konkretisierend anpassen und in den lokalen Katastrophenschutzplan integrieren sollen (siehe auch Drucksache 17/8181);

Zu 11.:

Die erwähnte Leitlinie des BMLEH sieht vor, dass die unteren Verwaltungsbehörden Kontakt mit u. a. den örtlichen Filialen des LEH aufnehmen sollen, um sich ein Bild über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Filialen und die Verteillager mit dem entsprechenden Sortiment und Warenbestand verschaffen. Ein solches Vorgehen, das bspw. bei zentral organisierten Handelsunternehmen nicht mit der Zentrale und bei dezentral organisierten Handelsunternehmen nicht mit der Regionalgesellschaft abgestimmt ist und nur auf Filialebene stattfinden soll, ist nicht zielführend. Dies liegt daran, dass die einzelnen Filialeleitungen nicht in die hochkomplexe weltweite Planung der Warenströme aus dem Zentrallager eingebunden sind und auch die dazugehörige Logistik nicht steuern können. Daher hat das MLR mit den Zentralen der großen Handelsunternehmen bzw. mit den Regionalgesellschaften Kontakt aufgenommen. Der bis dahin erreichte Ergebnisstand dieser Gespräche wird im Herbst dieses Jahres bei zwei Treffen mit den unteren Verwaltungsbehörden vorgestellt und diskutiert.

12. aus welchen Gründen es derzeit in der Bundesrepublik keine landeseigene Lagerung von staatlichen Notvorräten für eine vorübergehende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gibt;

13. inwiefern sie eine landeseigene Lagerung von staatlichen Notvorräten für eine vorübergehende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln als sinnvoll erachtet;

Zu 12. und 13.:

In der Bundesrepublik Deutschland haben bisher alle Länder von der Einrichtung und Finanzierung einer landeseigenen Lagerung staatlicher Notvorräte abgesehen. Da in der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung Deutschlands eine auf ein einzelnes Land begrenzte Versorgungskrise schwer vorstellbar ist und die Ernährungsnotfallvorsorge von einer bundesweiten Versorgungskrise ausgeht (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ESVG), ist letztlich nur eine vom Bundeshaushalt getragene Vorratshaltung des Bundes organisatorisch sinnvoll, die ihre Standorte auf das gesamte Bundesgebiet verteilt. Eine landeseigene Vorratshaltung, deren Nutzung allein der Notversorgung der eigenen Bevölkerung im Lande vorbehalten bleibt, würde von vorneherein dem im Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes verankerten Rechtsgrundsatz der Bundestreue widersprechen, der auch im Verhältnis der Länder untereinander Geltung beansprucht.

14. mit welchen konkreten Maßnahmen sie laut Drucksache 17/8181, angesichts der Begrenztheit staatlicher Notvorräte, die Bevölkerung für eine Selbstbevorratung gewinnen will;

Zu 14.:

Bereits jetzt wird die Bevölkerung in Baden-Württemberg wie in den anderen Ländern nicht nur auf den Internetseiten der Behörden oder bei bestimmten behördlichen Veranstaltungen, sondern immer häufiger auch in Tageszeitungen, Rundfunk und Fernsehen regional und überregional darüber informiert, entsprechend den Empfehlungen des Bundes eigenverantwortlich eine private Notbevorratung für Krisenzeiten, wie bspw. einem Blackout, anzulegen. Das mit der Finanzierung von Projekten und öffentlichen Informationsveranstaltungen gezeigte Engagement des MLR zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung trägt bereits jetzt erheblich dazu bei, die Bevölkerung darüber aufzuklären, wie sie durch

sorgsame Lagerung und genügsame Verwertung von Lebensmitteln auch für Krisenzeiten eine resiliente Selbstversorgung sicherstellen kann. Bei der jüngsten Bund-Länder-Referentenbesprechung im April 2025 hat das MLR mit breiter Zustimmung der anderen Länder den Bund aufgefordert, ein bundeseinheitliches Medienkonzept zu entwickeln.

Es liegt auf der Hand, dass zur Sensibilisierung der Bevölkerung das Thema der Selbstbevorratung nicht nur inhaltlich, sondern auch medial ein bundeseinheitliches Gesicht gleichsam dem „Branding“ einer Marke benötigt, das über differenzierte, zielgruppenorientierte Kommunikationskanäle die unterschiedlichen Zielgruppen in der Bevölkerung erreicht.

15. inwiefern sie die auf der Ebene des MLR, der Regierungspräsidien und der unteren Verwaltungsbehörden vorhandenen personellen Ressourcen, die mit der Ernährungsnotfallvorsorge als Teilaufgabe betraut sind, als ausreichend erachtet, insbesondere mit Blick auf die sich zuspitzende internationale Krisenlage;

Zu 15.:

Die auf allen drei Verwaltungsebenen aktuell anzutreffende Standardbesetzung mit einer Person und einer Stellvertretung ist äußerst knapp bemessen. Mit zunehmendem Abstand der schlimmen Hungerjahre im und nach dem Zweiten Weltkrieg und vor dem Hintergrund einer seit 1989 aufkeimenden Hoffnung auf einen geopolitischen „Weltfrieden“ geriet die staatliche Ernährungsnotfallvorsorge ins Hintertreffen. Infolgedessen besaß in dem einer einzelnen Amtsperson zugewiesenen Aufgabenbündel die Aufgabe der Ernährungsnotfallvorsorge in den letzten Jahrzehnten keinen nennenswerten Anteil mehr. Der „Weckruf“ (vgl. Ziffer 4.), der mit der COVID-19-Pandemie, den rasant zunehmenden klimabedingten Umweltbelastungen und der verschärften geopolitischen Sicherheitslage erfolgte, hat schlagartig die jahrzehntelange niedrige Priorisierung der Ernährungsnotfallvorsorge beendet. Der nun notwendige umfassende und tiefgreifende Neuaufbau der Ernährungsnotfallvorsorge kann ohne Neueinstellungen personell nur aufgefangen werden, wenn die auf allen drei Verwaltungsebenen tätigen Personen, die mit dieser Aufgabe betraut sind, organisatorisch von anderen bisher zugewiesenen Aufgaben entlastet werden. Auf der für das Handeln in der Ernährungsnotfallvorsorge wichtigen Ebene der unteren Verwaltungsbehörde (Stadt- und Landkreise), unterfällt diese nicht leicht zu lösende Organisationsaufgabe der Organisationshoheit der kommunalen Rechtsträger. Bei der personellen Organisation der Ernährungsnotfallvorsorge ist zu beachten, dass Katastrophen- bzw. Zivilschutz und Ernährungsnotfallvorsorge als eine korrespondierend zusammenhängende Einheit zu betrachten sind (s. bereits zu Ziffer 3.).

II.

1. sich auf Bundesebene wirksam dafür einzusetzen, dass die staatliche Lagerhaltung der Nahrungsreserve in einer Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie Berücksichtigung findet;

Zu 1.:

Die Nationale Sicherheitsstrategie vom 14. Juni 2023 ist das oberste sicherheitspolitische Dachdokument der Bundesregierung für die kommenden Jahre. Die Nationale Sicherheitsstrategie will mit ihren Vorgaben Deutschlands Wehrhaftigkeit gewährleisten, die Resilienz der Gesellschaft stärken und einen nachhaltigen Umgang mit den Lebensgrundlagen erreichen.

Die Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung – Gesamtverteidigungsrichtlinien – (RRGV) beschreiben entlang dieser strategischen und konzeptionellen Vorgaben die zivilen und militärischen Aspekte der Gesamtverteidigung gemäß der verfassungsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes. Sie sind darüber hinaus

Grundlage für die Ausplanung und Realisierung der Verfahren, Strukturen, Organisationselemente, Infrastrukturen und technischen Anlagen, die zur Gesamtverteidigung im äußeren Notstand notwendig sind.

In den RRGV wird die staatliche Vorratshaltung („Bundesreserve Getreide“, „Zivile Notfallreserve“, „Einsatzvorrat Verpflegung“) als Überbrückung von Versorgungsengpässen und zur vorübergehenden ergänzenden Verpflegung aufgeführt. Nach den RRGV sind „in einer Versorgungskrise unter Einbindung und in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Bundeswehr, der Ernährungswirtschaft, dem Katastrophenschutz und den Hilfsorganisationen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung sowie die gerechte Verteilung von Lebensmitteln anzuordnen bzw. auf Grundlage der entsprechenden Verordnungen zu treffen.“

Das BMLEH hat begonnen, die staatliche Notfallbevorratung im Krisenfall einer Revision zu unterziehen. Dazu hat es 2022 ein Forschungsvorhaben beauftragt, mit dem Ziel, alternative Lagerungsstrategien der öffentlichen Notbevorratung von Lebensmitteln zu analysieren. Ende 2024 legte das beauftragte Institut für Industriebetriebslehre und industrielle Produktion am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) den im Internet veröffentlichten „Schlussbericht des Forschungsvorhabens ALANO“ vor. Auf Grundlage eines Vergleichs der Bevorratungskonzepte in Deutschland, Finnland und der Schweiz wird eine Hybrid-Strategie empfohlen; diese soll die staatliche Notreserve mit kommerziellen Lagerbeständen und Sicherheitsvorräten kombinieren. Zudem soll die Privatwirtschaft stärker in Systeme, Prozessabläufe, Logistikketten und Transportwege kritischer Güter integriert werden. Dafür ist unter anderem ein Daten-Hub vorgesehen, der einen gesicherten Informationsaustausch auf allen Ebenen – Unternehmen, Kommunen, Länder, Bund – gewährleistet, etwa auch über Details wie die Personalverfügbarkeit und die konkreten Ansprechpartner im LEH.

Das BMLEH prüft derzeit, ob und inwieweit die Empfehlungen aus der ALANO-Studie umgesetzt werden können und sollen.

Da Sicherheits- und Verteidigungspolitik europäisch gedacht werden müssen und im europäischen Binnenmarkt eine allein auf Deutschland beschränkte Versorgungskrise kaum denkbar ist, wird der Bund auch darüber nachdenken müssen, sich für eine europäisch finanzierte und auf die Mitgliedstaaten für Versorgungskrisen verteilte Lager einzusetzen, zumal auch schon in früheren Zeiten die klassischen EU-Interventionsbestände für Marktstörungen, nicht aber für die Notversorgung der Bevölkerung in der EU vorgesehen waren (BT-Drs. 20/3009).

Schließlich hat das MLR angesichts staatlicher Vorräte, die erst über mehrere und damit vulnerable Schritte zu verzehrfertigen Lebensmitteln verarbeitet werden müssen, gegenüber dem BMLEH vorgeschlagen, seine staatliche Vorratshaltung Resilienz steigernd zumindest partiell auf einerseits langjährig haltbare, aber dennoch verzehrfertige Produkte umzustellen. Mit Blick auf die Zivile Verteidigung, in deren Rahmen bei einer Versorgungskrise auch die Bundeswehr und befreundete Streitkräfte mitzuversorgen sind, ist dabei bspw. an die militärisch seit langem erprobten Einpersonenpackungen (sog. „EPa“) zu denken.

2. sich auf Bundesebene wirksam dafür einzusetzen, dass die Lagerbestände der staatlichen Nahrungsreserven regelmäßig überprüft und auf einer klaren Grundlage bestimmt werden (beispielsweise durch eine regelmäßige Datenerhebung oder eine Integration bestehender Datenbanken sowie Geoinformationssysteme im Ernährungssektor);

Zu 2.:

In der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung aus versorgungspolitischen Gründen staatliche Nahrungsreserven angelegt, deren Menge im Jahresverlauf keinen Schwankungen unterliegt. Für den Einkauf, die Wälzung und die Kontrolle der nationalen Krisenvorräte im Nahrungsmittelbereich ist die BLE als

nachgeordnete Behörde des BMLEH zuständig. Das BMLEH legt auf Grundlage der haushaltsmäßigen Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Deutschen Bundestag die Art und Menge der Güter fest, die in der „Bundesreserve Getreide“ und der „zivilen Notfallreserve“ vorzuhalten sind. Für den Einkauf, den regelmäßigen Austausch der Ware und die Kontrolle der nationalen Krisenvorräte im Nahrungsmittelbereich zeichnet sich die BLE verantwortlich. Darüber hinaus unterliegen die Lager der routinemäßigen Kontrolle der örtlich zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde.

3. sich auf Bundesebene wirksam dafür einzusetzen, dass Lagerstandorte der staatlichen Nahrungsreserven durch die Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen wie Zäune oder Überwachungskameras ausreichend abgesichert werden;

Zu 3.:

Die Lagerstandorte werden durch öffentliche Ausschreibungen ausgewählt. In den mit der BLE abgeschlossenen Verträgen verpflichten sich die Lagerhalter, gewisse Auflagen zu erfüllen. Im Übrigen wird auf Ziffer I. 2 verwiesen.

4. zu überprüfen, inwiefern zusätzliche dezentrale Lager in den Kommunen errichtet werden sollten, die im Krisenfall direkt vor Ort genutzt werden könnten, um lange Transportwege zu vermeiden und eine verbesserte Reaktionszeit zu erreichen;

Zu 4.:

Es wird auf Ziffer 1 verwiesen.

5. sicherzustellen, dass im Land ausreichend hohe Kapazitäten für die Verarbeitung der Krisenvorräte verfügbar sind sowie Vereinbarungen mit Ernährungsunternehmen zu treffen, welcher Betrieb im Krisenfall welche Menge verarbeiten soll und kann;

6. sicherzustellen, dass eine Abstimmung und Festlegung darüber erfolgt, welche Unterstützungsleistungen Hilfsorganisationen, beispielsweise beim Transport und beim Betrieb der Verpflegungsstellen, erbringen können und in welchem Ausmaß;

Zu 5. und 6.:

Für das koordinierte Handeln in und kurz vor einer Versorgungskrise haben Bund und Länder im Jahr 2021 eine „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise“ geschlossen. Die Vereinbarung sieht die Einberufung eines Krisenrats „Ernährungssicherstellung“ vor, in dem die für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen Amtschefs der Länder vertreten sind. Der Krisenrat ist nach Feststellung der Versorgungskrise durch die Bundesregierung vom BMLEH einzuberufen, kann aber nach Ermessen des BMLEH bereits vor diesem Zeitpunkt auf Initiative der Mehrheit der Länder eingerichtet werden. Neben dem Krisenrat wird vom BMLEH gleichzeitig ein unter seiner Leitung arbeitender Krisenstab „Ernährungssicherstellung“ auf Ebene der Abteilungsleitungen der Länder eingerichtet, flankiert durch ein Lagezentrum „Ernährungssicherstellung“ bei der BLE.

Zur Aufgabe des Krisenstabs gehört die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordinierung aller am Krisengeschehen beteiligten Behörden auf Arbeitsebene, wie z. B. die Erstellung und Fortschreibung eines einheitlichen Lagebilds, die öffentliche Kommunikation und die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Sicherstellung der Grundversorgung und die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Vollzugsbehörden. Auf regionaler Ebene muss dies in Abstimmung mit dem Katastrophenschutz erfolgen. Ziel ist, die Themen der Ernährungsnotfallvorsorge in die Katastrophenschutzpläne einzubauen.

7. konkrete Maßnahmen umzusetzen, um die IT-Systeme relevanter Ernährungs- und Logistikunternehmen umfassend gegen Cyberangriffe abzusichern, insbesondere um das Bewusstsein für Sicherheitsrisiken zu schärfen und die Reaktionsfähigkeit im Krisenfall zu erhöhen;

Zu 7.:

Das IM weist darauf hin, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur umfassenden Absicherung von IT-Systemen von Unternehmen in erster Linie den Unternehmen selbst obliegt. Dies gilt für Unternehmen aller Branchen. Dazu ist erforderlich, dass Unternehmen entsprechende Ressourcen bereitstellen.

Aus dem fachlichen Austausch des IM mit Unternehmensverbänden und mit Unternehmen ergibt sich das Bild, dass mittlerweile ein großes Bewusstsein für die Anforderungen zum Schutz vor Cyberangriffen zumindest in den Unternehmen besteht, deren Prozesse und damit auch deren Unternehmenserfolg von sicher und zuverlässig zur Verfügung stehenden IT-Systemen abhängen.

Gleichwohl bietet die Landesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen an, um dieses Bewusstsein weiter in die Fläche zu tragen und im Fokus zu halten, sowie konkrete Maßnahmen, um den Unternehmen Hilfestellung zu leisten. Dies sind beispielsweise das vom IM und der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW) konzipierte Beratungsangebot „CyberSicherheitsCheck für Kleine und Mittlere Unternehmen (CSC KMU)“, die rund um die Uhr bei vermuteten Cyberangriffen auch Unternehmen zur Verfügung stehende Beratungs-Hotline „Cyber-Ersthilfe“ der CSBW sowie das von der CSBW kontinuierlich durchgeführte Cyber-Monitoring und die sich daraus ergebende Warnung von Unternehmen beim Auffinden von Hinweisen, die auf einen erfolgten oder bevorstehenden Cyberangriff hindeuten.

Auch das vom IM organisierte, jährlich stattfindende Vernetzungsformat „Cybersicherheitsforum“ sowie die Beteiligung des IM und der CSBW bei verschiedenen Fachveranstaltungen und Fachaustauschen mit Unternehmen und Verbänden tragen dazu bei, das Bewusstsein zu stärken. Des Weiteren wird auf die Drucksache 17/7934 verwiesen.

Ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere Unterstützungsleistungen für Unternehmen auch vor dem Hintergrund weiterer Krisenszenarien wie einem Verteidigungsfall leistbar sind, hängt unmittelbar von der Möglichkeiten zur Bereitstellung entsprechender Ressourcen ab und wird daher auch im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu eruiieren und zu diskutieren sein.

Nach dem WM unterstützt die Landesregierung insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit verschiedenen Maßnahmen dabei, sich besser vor Cyberangriffen zu schützen und somit das Cybersicherheitsniveau für die gesamte Wirtschaft zu erhöhen. Dazu zählen beispielsweise die vom WM geförderten Informations- und Vernetzungsaktivitäten der regionalen Digital Hubs im Bereich der Cybersicherheit oder der Leitfaden Cyber-Bündnisse, der Unternehmen eine konkrete Anleitung zur Schließung präventiver Cyber-Bündnisse bietet.

Weitere wichtige Anlaufstellen für Information und Beratung im Bereich der Cybersicherheit sind die Kammern, Verbände und Wirtschaftsorganisationen im Land, die ebenfalls allgemeine sowie branchenspezifische Unterstützungsangebote bereitstellen.

Mit der „Digitalisierungsprämie Plus“ des WM werden u. a. die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Verbesserung der IKT-Sicherheit sowie KI-Anwendungen gefördert. Alleinstellungsmerkmale der „Digitalisierungsprämie Plus“ sind unter anderem die Branchen- und Technologieoffenheit sowie die einfache Antragstellung. Grundsätzlich können auch Unternehmen im Ernährungs- und Logistiksektor gefördert werden. Jedoch sind Unternehmen, die in der Land- und Forstwirtschaft (Primärproduktion) sowie in der Fischerei und Aquakultur

(Primärproduktion) tätig sind, von der Förderung ausgeschlossen. Gefördert werden können also beispielsweise Unternehmen, die mit Ernährungsprodukten handeln.

8. konkrete Maßnahmen umzusetzen, um das Risikobewusstsein der Bevölkerung für Ausfälle in der Lebensmittelversorgung zu schärfen;

Zu 8.:

Es wird auf Ziffer I. 14 verwiesen.

9. einen konkreten Maßnahmenplan vorzulegen, um die Strukturen der privaten Ernährungswirtschaft stärker in die Planung der staatlichen Notfallvorsorge einzubeziehen und die Resilienz des Agrar- und Ernährungssektors im Land zu erhöhen;

10. einen konkreten Maßnahmenplan vorzulegen, um die Kooperation zwischen Ernährungsunternehmen und der Verwaltung in einer Versorgungskrise zu erleichtern;

Zu 9. und 10.:

Ein Maßnahmenplan der Ernährungsnotfallvorsorge, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturen für den Fall der Versorgungskrise verschiedene Wege der Kooperation mit den „Ernährungsunternehmen“ der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs (§ 2 Nr. 6 ESVG) für den Fall der Versorgungskrise vorbereitet, kann landesweit nur Rahmenvorgaben machen. Dieser Rahmenplan wird dann regional und lokal unterschiedlich je nach Raumkategorie (urbaner Verdichtungsraum, Randzonen, Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum, Ländlicher Raum) standortbedingt auf kommunaler Ebene konkretisiert werden. Da Rahmenplan und Maßnahmenpläne abgesehen von ergänzenden Besonderheiten auch in der sog. Zivilen Verteidigung im Spannungs-, Verteidigungs- und Bündnisfall Anwendung finden, aber auch unabhängig von internationalen politischen Spannungen inhaltlich auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Ernährungsunternehmen berühren, sind sie ungeachtet ihres Entwicklungsstands derzeit nicht für eine Veröffentlichung in ihrer Gesamtheit vorgesehen.

11. die für die Ernährungsnotfallvorsorge zuständigen Stellen innerhalb der Landesverwaltung schnellstmöglich mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten;

Zu 11.:

Es wird auf Ziffer I. 15 verwiesen.

12. zu überprüfen, inwiefern eine landeseigene Lagerung von staatlichen Notvorräten für eine vorübergehende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln umsetzbar ist.

Zu 12.:

Es wird auf Ziffer I. 12 und 13 verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz